

Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde



Jahrgang 33

Finsterwalde, den 21. Juli 2023

Ausgabe 7

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

In der Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2023 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordneten- versammlung Nr. 24 vom 28.06.2023

Vorlage: BV-2023-062

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die geänderte Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 24 vom 28.06.2023.

Haushaltssatzung 2023 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2022-145-1

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt, auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl I/07, Nr. 19, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, (Nr. 18), S. 6) § 65 ff die Haushaltssatzung für das Jahr 2023.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2023.

Berufung von Bürgern/Bürgerinnen der Stadt Finster- walde in die ehrenamtliche Tätigkeit als Interessenver- treter der Senioren/Seniorinnen der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2023-023-1

Die Stadtverordnetenversammlung beruft auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde zusätzlich Herrn Siegfried Gütte, Hessenstraße 4, 03238 Finsterwalde in die ehrenamtliche Tätigkeit als Interessenvertreter der Senioren/Seniorinnen der Stadt Finsterwalde in das Gremium mit der Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Finsterwalde“. Die Berufung in die ehrenamtliche Tätigkeit gilt für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis 31.03.2027.

Berufung von Bürgern/Bürgerinnen der Stadt Finster- walde in die ehrenamtliche Tätigkeit als Interessenver- treter der Senioren/Seniorinnen der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2023-023-1

Die Stadtverordnetenversammlung beruft auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde zusätzlich Herrn Siegfried Gütte, Hessenstraße 4, 03238 Finsterwalde in die ehrenamtliche Tätigkeit als Interessenvertreter der Senioren/Seniorinnen der Stadt Finsterwalde in das Gremium mit der Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Finsterwalde“. Die Berufung in die ehrenamtliche Tätigkeit gilt für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis 31.03.2027.

Berufung von Bürgern/Bürgerinnen der Stadt Finster- walde in die ehrenamtliche Tätigkeit als Interessenver- treter der Senioren/Seniorinnen der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2023-023-1

Die Stadtverordnetenversammlung beruft auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde zusätzlich Herrn Siegfried Gütte, Hessenstraße 4, 03238 Finsterwalde in die ehrenamtliche Tätigkeit als Interessenvertreter der Senioren/Seniorinnen der Stadt Finsterwalde in das Gremium mit der Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Finsterwalde“. Die Berufung in die ehrenamtliche Tätigkeit gilt für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis 31.03.2027.

Haushaltssatzung 2023 der Stadt Finsterwalde BV-2022-145-1

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt, auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl I/07, Nr. 19, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, (Nr. 18), S. 6) § 65 ff die Haushaltssatzung für das Jahr 2023. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2023.

Haushaltssatzung der Stadt Finsterwalde für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 65 und 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I. S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Juni 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie der eingehenden Einzahlungen und der zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

1. in dem **Gesamtergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	37.779.150 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	40.946.700 €
dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. in dem **Gesamtfinanzplan** mit Einzahlungen auf **40.668.600 €** und Auszahlungen **48.833.750 €** festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	34.879.100 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	37.037.800 €
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von (Zeilen 18,18 und 21 des Gesamtfinanzplans)	5.789.500 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.766.150 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.029.800 €

den Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
den Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Festsetzung der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023

für Investitionsauszahlungen vorgesehen, wird auf **0 €** festgesetzt. (ohne Umschuldungen)

§ 3

Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung

von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

§ 5

Festsetzung der Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **1.000.000 EUR** festgesetzt. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 150.000 EUR der Kämmerer, bei Beträgen bis 500.000 EUR der Bürgermeister sowie bei Beträgen bis 1.000.000 EUR der Hauptausschuss. Dabei beziehen sich die oben genannten Wertgrenzen bei Aufwendungen und den damit verbundenen Auszahlungen auf die Kontengruppe des jeweiligen Produktes, bei investiven Auszahlungen auf die Investitionsmaßnahme mit der jeweiligen Investitionsnummer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages ab **1.000.000 EUR** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000 EUR**
- festgesetzt.

§ 6

Bewirtschaftungsregeln und Budgets

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gem. § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen.

1. Für alle Fachbereiche bildet grundsätzlich gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV ein Teilhaushalt ein Budget.
2. Darüber hinaus bilden die Teilhaushalte auf Fachbereichsebene ein Budget. Innerhalb des Budgets notwendige Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.
3. Von Punkt 1 und 2 ausgenommen sind:
 - Konten, die speziellen Deckungskreisen zugeordnet sind
 - Konten für Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
 - Sonstige Konten, für die eine Einbindung in die Deckungskreise nicht sinnvoll möglich ist.
4. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
5. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.

Die Haushaltssatzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen liegen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde aus.

Montag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Mittwoch	9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Donnerstag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag	9 bis 12 Uhr
jeden ersten Samstag im Monat	9 bis 12 Uhr

Finsterwalde, 28.06.2023



Gampe
Bürgermeister



Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde Sängerstadt Nachrichten

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>; E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Paula Hromada, Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Gesamtauflage: 10.450

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 60,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

